

THOMAS PATTLOCH

Das IPR des  
Geistigen Eigentums  
in der VR China

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

103

---

**Mohr Siebeck**

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

103

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann





Thomas Pattloch

Das IPR des Geistigen Eigentums  
in der VR China

Mohr Siebeck

*Thomas Patloch*, geboren 1971; 2002 Promotion und Abschluß des Magisterstudiums zum LL.M.Eur; wissenschaftlicher Mitarbeiter am MPI mit dem Schwerpunkt China und Taiwan.

978-3-16-158394-0 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148053-8

ISSN 0720-1147 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

## Vorwort

Das chinesische Recht hat in den letzten Jahren im Zuge des Beitritts der VR China zur WTO eine geradezu rasante Entwicklung durchgemacht. Davon ist auch die vorliegende Dissertation beeinflusst worden. Sie versucht, der Entwicklung Rechnung zu tragen und auf die Unterschiede zwischen alter und neuer Rechtslage hinzuweisen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von August 2002.

Diese Arbeit verdankt ihr Entstehen der unermüdlichen Unterstützung meines Doktorvaters Prof. Dr. Ulrich Manthe von der Universität Passau. Ihm möchte ich für seinen selbstlosen Einsatz, seine Geduld und ruhige Begleitung der Arbeit an dieser Stelle ganz besonders herzlich danken. Auch meinem Zweitgutachter Prof. Dr. Adolf Dietz möchte ich meine Anerkennung aussprechen. Er hat das Thema ausgewählt und die Arbeit am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in München begleitet.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Schricker hat sich sowohl in finanzieller Hinsicht als auch durch Gutachten und Hilfestellungen als unersetzlicher Mentor erwiesen. Zusammen mit Prof. Dr. Ullrich Loewenheim hat er diese Arbeit ins Leben gerufen. Beiden gebührt in besonderer Weise meine Hochachtung und herzlicher Dank.

Dr. Markus Müller, LL.M. und Paul Pattloch haben sich der unendlichen Mühe des Korrekturlesens unterzogen. Auch ihnen möchte ich dafür danken.

Herzlich gedankt sei schließlich Prof. Dr. Jürgen Basedow vom Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht in Hamburg. Er hat diese Arbeit in die Schriftenreihe seines Instituts aufgenommen. Damit ist für den Autor ein großer Wunsch in Erfüllung gegangen. Prof. Dr. Frank Münzel hat mich mit umfangreichem Material und vielen weiterführenden kritischen Bemerkungen unterstützt, auch ihm sei dafür herzlich gedankt.

Diese Arbeit ist meiner Mutter und dem Gedenken meines Vaters gewidmet.

München, 15. Dezember 2002

Dr. Thomas Pattloch, LL.M.Eur.



## Inhaltsübersicht

1. Kapitel: Allgemeiner Teil . . . . .	3
2. Kapitel: Existierendes Kollisions- und Fremdenrecht . . . . .	80
3. Kapitel: Übertragung und Anknüpfung . . . . .	124
4. Kapitel: Lizenzen und Anknüpfung . . . . .	154
5. Kapitel: Das Deliktsstatut . . . . .	201
6. Kapitel: Arbeitnehmererfindungen und Arbeitnehmerwerke . . . . .	226
7. Kapitel: Das Internationale Zivilprozeßrecht . . . . .	255
8. Kapitel: Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	288



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XXVII
Einleitung .....	1
1. Kapitel .....	3
Allgemeiner Teil .....	3
1. Teil: <i>Chinesisches Recht</i> .....	3
I. Quellen des IPR und der Gesetzentwurf zum IPR Shifanfa .....	3
1. Das gegenwärtig gültige Recht .....	3
2. Die Rechtsentwicklung und das Shifanfa .....	6
II. Der Streit um Territorialität und Universalität geistiger Eigentumsrechte in China .....	7
1. Die Unterteilung der Prinzipien .....	7
2. Territorialität und die Frage der Rechtsinhaberschaft im Patentrecht .....	8
a) Das Schutzlandprinzip .....	8
b) Rechtsinhaberschaft und Vorfrage .....	9
aa) Rechtsinhaberschaft .....	9
bb) Die Vorfrage .....	9
3. Territorialität und die Frage der Rechtsinhaberschaft im Markenrecht .....	10
a) Das Schutzlandprinzip .....	10
b) Rechtsinhaberschaft .....	11
4. Territorialität und die Frage der Rechtsinhaberschaft im Urheberrecht .....	12
a) Territorialität und Universalität .....	12
aa) Territorialität des Urheberrechts .....	12
bb) Das Universalitätsprinzip .....	13
b) Rechtsinhaberschaft .....	15

VI. Weitere tragende Prinzipien und Rechtsnormen . . . . .	15
1. Art. 142 AGZ und der Inländerbehandlungsgrundsatz . . . . .	15
a) Die Regelung und Reichweite des Art. 142 AGZ . . . . .	15
b) Kollisionsrechtliche Natur des Inländerbehandlungs-	
grundsatzes . . . . .	16
c) Internationale Gepflogenheiten . . . . .	17
2. Die Stellung des Fremdenrechts in der chinesischen Dogmatik	17
VII. Der Begriff der Auslandsbeziehung (shewai) . . . . .	18
1. Die Rechtsprechung zu diesem Begriff . . . . .	18
2. Die Literatur . . . . .	19
VIII. Der Begriff „Ausländer“ (waiguoren) . . . . .	19
1. Natürliche Personen als Ausländer . . . . .	20
a) Chinesische Staatsbürger . . . . .	20
b) Ausländer . . . . .	21
c) Mehrere Staatsangehörigkeiten und Staatenlose . . . . .	21
2. Juristische Personen als Ausländer . . . . .	21
3. Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Ausländern . . . . .	22
a) Natürliche Personen . . . . .	22
b) Juristische Personen . . . . .	23
IX. Einheitliche oder pluralistische Vertragsanknüpfung . . . . .	23
1. Die Bedeutung der Grundsatzfrage . . . . .	23
2. Die einheitliche Vertragsanknüpfung (tongyi lun) . . . . .	24
3. Die pluralistische Vertragsanknüpfung (fenge lun) . . . . .	24
4. Argumente beider Ansichten . . . . .	25
X. Die Reichweite des Vertragsstatuts und abweichende	
Anknüpfungen . . . . .	26
1. Geschäftsfähigkeit . . . . .	26
a) Keine Besonderheiten im Vertragsrecht . . . . .	26
b) Insbesondere juristische Personen . . . . .	27
2. Vertragsform . . . . .	27
a) Schriftformerfordernis nach dem AWVG	
und nach VertragsG . . . . .	27
b) Die Wahrung der Schriftform . . . . .	28
3. Errichtung und Wirksamkeit des Vertrages . . . . .	28
4. Auslegung, Inhalt und Erlöschen des Vertrages . . . . .	29
XI. Die Rechtswahl . . . . .	29
1. Das bisherige Vertragssystem und das neue Vertragsgesetz . . . . .	29
2. Die alte Rechtslage . . . . .	30
a) Die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts AGZ . . . . .	30
b) Das Außenwirtschaftsvertragsgesetz AWVG . . . . .	30
c) Das Technologievertragsgesetz TVG . . . . .	30
3. Die neue Rechtslage und das neue Vertragsgesetz . . . . .	31
4. Die Rechtswahl in der Praxis . . . . .	32

a) Die Grenzen der Rechtswahlfreiheit . . . . .	33
aa) Art. 145 Abs.1 AGZ „soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen“ . . . . .	34
bb) Zwingende Vorschriften . . . . .	34
cc) Die öffentliche Ordnung und der chinesische ordre public . . . . .	36
b) Der Umfang der Rechtswahl . . . . .	37
aa) Äußerer Umfang: wählbare Rechtsordnung . . . . .	37
bb) Innerer Umfang: gewählte Rechtsnormen . . . . .	38
cc) Teilweise Rechtswahl . . . . .	39
c) Bestimmung des konkreten Inhalts des ausländischen Rechts . . . . .	40
d) Form und Durchführung der Rechtswahl . . . . .	41
aa) Genauigkeit der Rechtswahl . . . . .	41
bb) Die Form der Rechtswahl . . . . .	41
cc) Der Zeitpunkt der Rechtswahl . . . . .	43
dd) Arten der Rechtswahl . . . . .	43
e) Auswirkung der Änderung vorausgesetzter Umstände . . . . .	44
aa) Gesetzesänderung . . . . .	44
bb) Der Wechsel des Anknüpfungspunktes . . . . .	45
5. Anwendbares Recht zur Beurteilung der Gültigkeit der Rechtswahl . . . . .	45
a) Lex fori und lex causae . . . . .	45
b) Rechtliche Selbständigkeit der Rechtswahlvereinbarung . . . . .	46
6. Fehlende Rechtswahl und die engste Verbindung . . . . .	46
2. Teil: Deutsches Recht . . . . .	48
I. Das Territorialitätsprinzip . . . . .	48
1. Das Verständnis der herrschenden Meinung . . . . .	48
2. Der Inhalt des Prinzips . . . . .	49
3. Deliktische Anknüpfung und abweichende Ansätze zur Konkretisierung in der Literatur . . . . .	50
a) Die Lehre Christian von Bars bezogen auf das Urheberrecht . . . . .	50
b) „Statutistische“ Bestimmung des Anknüpfungspunktes von Sandrock . . . . .	51
c) Analyse der beiden Ansätze . . . . .	52
d) Die Stellungnahme des Max-Planck-Instituts . . . . .	52
e) Eigene Stellungnahme . . . . .	53
II. Das Universalitätsprinzip und der Versuch der einheitlichen Anknüpfung . . . . .	54
1. Der Inhalt des Universalitätsprinzips . . . . .	54
a) Die Anknüpfung nach der Staatsangehörigkeit oder dem Erscheinungsort . . . . .	54

b) Uneinigkeit über die Reichweite eines eigenen Urheberrechtsstatuts . . . . .	54
2. Die Kritik am Universalitätsprinzip und an einem eigenen Urheberrechtsstatut . . . . .	55
a) Die Argumente der Vertreter des Universalitätsprinzips . . .	55
b) Die Argumente der h.M. . . . .	56
3. Die gegenwärtige rechtliche Praxis und eigene Stellungnahme .	57
III. Das Schutzlandprinzip . . . . .	58
1. Das Schutzlandprinzip als Kollisionsregel . . . . .	58
a) Inhalt des Prinzips . . . . .	58
b) Umfang des Prinzips . . . . .	58
2. Das Verhältnis zwischen allgemeinen IPR-Regeln, dem Schutzlandprinzip und dem Territorialitätsprinzip . . . . .	59
a) Keine Verdrängung allgemeiner IPR-Regeln . . . . .	59
b) Das Verhältnis zur <i>lex personae</i> . . . . .	59
c) Die selbständige Anknüpfung für Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Form . . . . .	59
aa) Art. 7 EGBGB . . . . .	60
bb) Art. 12 EGBGB . . . . .	60
cc) Art. 11 EGBGB . . . . .	61
d) Die Vorrage und das Schutzlandprinzip . . . . .	61
e) Die Unabhängigkeit der einzelnen Rechte in den verschiedenen Rechtsordnungen . . . . .	61
f) Statutenwechsel . . . . .	62
IV. Der Grundsatz der Inländerbehandlung, das Assimilationsprinzip	62
1. Der Inhalt des Inländerbehandlungsgrundsatzes . . . . .	62
2. Kollisionsrechtlicher Gehalt und Ausnahmen . . . . .	63
a) Kollisionsrechtlicher Gehalt des Inländerbehandlungsgrundsatzes . . . . .	63
b) Ausnahmen von der Verweisung auf das Schutzland . . . . .	63
V. Klassifizierung der Normen . . . . .	64
1. Der Begriff des Kollisionsrechts . . . . .	64
2. Fremdenrecht . . . . .	64
3. Konventionsrecht . . . . .	65
VI. Die Rechtswahl im deutschen Recht . . . . .	65
1. Die Rechtsnatur der Rechtswahlvereinbarung . . . . .	65
2. Die Gültigkeit der Rechtswahlvereinbarung . . . . .	66
3. Form, Arten und Zeitaspekte der Rechtswahl . . . . .	66
a) Formbedürftigkeit . . . . .	66
b) Arten der Rechtswahl . . . . .	67
aa) Konkludente, stillschweigende, teilweise, bedingte und alternative Rechtswahl . . . . .	67
bb) Auslandsbezug und zwingende Vorschriften . . . . .	67

c) Zeitpunkt und Änderung der Rechtswahl . . . . .	68
4. Die Ermittlung ausländischen Rechts . . . . .	69
5. Die Grenzen der Rechtswahl: zwingendes Recht und Sonder- anknüpfung . . . . .	70
a) Zwingendes Recht . . . . .	70
b) Sonderanknüpfung . . . . .	71
6. Der ordre public . . . . .	72
3. Teil: Zusammenfassender Vergleich . . . . .	74
I. Der Theorienstreit um die Territorialität oder Universalität der Rechte des geistigen Eigentums . . . . .	74
1. Vorherrschaft des Territorialitätsprinzips . . . . .	74
2. Der Inländerbehandlungsgrundsatz . . . . .	75
II. Qualifikation der Normen . . . . .	75
III. Allgemeine Prinzipien und die Rechtswahl . . . . .	76
1. Vertragsstatut und allgemeine Prinzipien des IPR . . . . .	76
2. Die Rechtswahl . . . . .	77
a) Vertragsstatut und Möglichkeit der Rechtswahl . . . . .	77
b) Teilweise Rechtswahl . . . . .	77
c) Die Rechtswahlvereinbarung . . . . .	77
d) Zwingendes Recht und Sonderanknüpfung . . . . .	78
e) Der ordre public . . . . .	78
f) Die Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts . . . . .	78
3. Die objektiv engste Verbindung . . . . .	79
2. Kapitel . . . . .	80
Existierendes Kollisions- und Fremdenrecht . . . . .	80
1. Teil: Chinesisches Recht . . . . .	80
I. Kollisionsnormen in internationalen Übereinkommen . . . . .	80
1. Der gewerbliche Rechtsschutz . . . . .	81
a) World Intellectual Property Organization Treaty WIPO . . . . .	81
b) Pariser Verbandsübereinkunft PVÜ . . . . .	81
c) Patent Cooperation Treaty PCT . . . . .	82
d) Madrider Markenabkommen MMA und das Protokoll zum Madrider Markenabkommen MMP . . . . .	82
e) Nizzaer Abkommen . . . . .	83
2. Das Urheberrecht . . . . .	83
a) Die Revidierte Berner Übereinkunft RBÜ . . . . .	83
b) Das Welturheberrechtsabkommen WUA . . . . .	84
c) Genfer Tonträgerabkommen GTA . . . . .	84
3. Zwischenergebnis . . . . .	85

II. Kollisionsnormen im nationalen Recht .....	85
1. Allgemein .....	85
a) Dem EGBGB vergleichbare Regelungen .....	85
b) Zivilprozessuales Kollisionsrecht .....	86
c) Die Anmerkungen der Gerichte .....	86
d) Verfassung und Kollisionsrecht .....	87
2. Kollisionsnormen im Patentrecht .....	88
a) Die einzelnen Vorschriften des PatG und ihr kollisions-	
rechtlicher Gehalt .....	89
aa) Art. 6 Abs. 2 PatG .....	89
bb) Art. 10 Abs. 3 PatG bzw. Art. 10 Abs. 2 PatG	
der ab Juli 2001 gültigen Fassung .....	90
cc) Art. 18 PatG .....	90
dd) Art. 19 Abs. 1 PatG .....	92
ee) Art. 20 PatG .....	93
ff) Art. 29 Abs. 1 PatG .....	93
b) Die PatG-DVO und ihr kollisionsrechtlicher Gehalt .....	94
c) Zusammenfassung zum Patentrecht .....	95
3. Kollisionsnormen im Markenrecht .....	95
a) Die einzelnen Vorschriften des MarkenG und ihr kollisions-	
rechtlicher Gehalt .....	96
aa) Art. 17 MarkenG .....	96
bb) Art. 18 MarkenG .....	97
b) Die MarkenG-DVO und ihr kollisionsrechtlicher Gehalt ...	97
aa) Art. 7 MarkenG-DVO .....	97
bb) Vergleich zur früheren Rechtslage .....	97
cc) Art. 12 MarkenG-DVO .....	98
c) Zusammenfassung zum Markenrecht .....	98
4. Kollisionsnormen im Urheberrecht .....	98
a) Die einzelnen Vorschriften des UrhG und ihr kollisions-	
rechtlicher Gehalt .....	99
b) Vorschriften in der UrhG-DVO und ihr kollisions-	
rechtlicher Gehalt .....	101
aa) Art. 7 und 8 UrhG-DVO .....	101
bb) Art. 33 UrhG-DVO .....	103
cc) Art. 34 UrhG-DVO .....	103
dd) Art. 35 UrhG-DVO .....	104
c) Vorschriften der Computerschutzbestimmungen	
CSSB und ihr kollisionsrechtlicher Gehalt .....	104
d) Vorschriften der Bestimmungen zur Durchführung inter-	
nationaler Urheberrechtsverträge IUUV-DVO und ihr	
kollisionsrechtlicher Gehalt .....	105

aa) Art. 2 IUUV-DVO .....	105
bb) Art. 5 IUUV-DVO .....	106
cc) Art. 6 IUUV-DVO .....	106
dd) Art. 7 IUUV-DVO .....	106
ee) Art. 8 S. 1 IUUV-DVO .....	107
ff) Art. 16, 1. HS IUUV-DVO .....	107
gg) Art. 17 Abs. 4 IUUV-DVO .....	107
hh) Art. 19 S. 2 IUUV-DVO .....	107
e) Zusammenfassung zum Urheberrecht .....	107
5. Ergebnis .....	108
2. Teil: Deutsches Recht .....	109
I. Kollisionsnormen in internationalen Abkommen im Patentrecht ..	109
1. Das TRIPS-Übereinkommen .....	109
2. Die Pariser Verbandsübereinkunft PVÜ .....	109
3. Weitere internationale Übereinkommen .....	110
a) Der Patent Cooperation Treaty PCT .....	110
b) Der Budapester Vertrag BV .....	110
c) Das Europäische Patentübereinkommen EPÜ .....	110
d) Das Gemeinschaftspatentübereinkommen GPÜ .....	111
e) Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen IPÜ .....	112
f) Gemeinschaftsrechtlicher Sortenschutz .....	113
II. Kollisionsnormen in internationalen Abkommen im Markenrecht	113
1. Das TRIPS-Übereinkommen .....	113
2. Die Pariser Verbandsübereinkunft PVÜ .....	113
3. Das Madrider Markenabkommen MMA und das Protokoll zum Madrider Markenabkommen MMP .....	114
4. Der Trademark Registration Treaty TRT und der Trademark Law Treaty TLT .....	114
5. Die Gemeinschaftsmarken-Verordnung der EG .....	115
III. Kollisionsnormen in internationalen Abkommen im Urheberrecht	116
1. Die Revidierte Berner Übereinkunft RBÜ .....	116
a) Der kollisionsrechtliche Gehalt des Inländerbehandlungs- grundsatzes .....	116
b) Der Inhalt des Inländerbehandlungsgrundsatzes, Mindest- rechte und weitere kollisionsrechtliche Vorschriften .....	117
aa) Inländerbehandlung und Mindestrechte .....	117
bb) Weitere Kollisionsnormen .....	118
cc) Insbesondere Urhebervertragsrecht .....	118
2. Das Welturheberrechtsabkommen WUA .....	119
3. Das TRIPS-Übereinkommen .....	119
4. Die Übereinkunft von Montevideo .....	120

5. Das Rom Abkommen RA .....	120
6. Das Genfer Tonträgerabkommen GTA .....	120
7. Sonstige internationale Verträge .....	121
a) Das Brüsseler Satellitenabkommen .....	121
b) Das Straßburger Fernsehabkommen .....	121
c) Andere Abkommen und Richtlinien .....	121
IV. Kollisionsnormen im nationalen Recht des gewerblichen Rechts- schutzes .....	122
V. Kollisionsnormen im nationalen Urheberrecht .....	122
3. Teil: Zusammenfassender Vergleich .....	123
3. Kapitel .....	124
Übertragung und Anknüpfung .....	124
1. Teil: Chinesisches Recht .....	124
I. Die Abgrenzung zwischen Übertragung und Lizenzierung im gewerblichen Rechtsschutz .....	124
1. Die Regelung des Technologietransfers und die frühere Rechtslage .....	124
2. Die gegenwärtige Rechtslage .....	125
3. Das Verhältnis zwischen Patentgesetz, Technologievertrags- gesetz und Vertragsgesetz .....	125
4. Die Abgrenzung .....	126
II. Patentrecht .....	127
1. Die Übertragbarkeit von Patent- und Erfinderrechten .....	127
a) Patentrechte .....	127
b) Erfinderrecht .....	127
2. Formerfordernisse .....	128
3. Die Anknüpfung .....	130
a) Vertragsstatut und Schutzland .....	130
b) Die Regelung im SFF .....	131
4. Einschränkungen des Vertragsstatuts .....	131
a) Zwingendes Recht und Verhältnismäßigkeit .....	131
b) Joint-Venture Verträge und die Einlagenproblematik .....	132
c) Der Streit um die Rechtswahl in der Literatur .....	132
aa) Zwingende Anknüpfung .....	132
bb) Rechtswahl nur in Teilbereichen: die Zerlegungs- theorie .....	133
cc) Praxis der chinesischen Seite .....	133
dd) Beurteilung .....	134
III. Markenrecht .....	135
1. Übertragbarkeit .....	135
a) Gesetzliche Regelung .....	135

b) Teilweise Übertragung einer einheitlichen Marke . . . . .	135
c) Übertragbarkeit des Marken anmelderechts . . . . .	136
d) Kollektivmarken und Gewährleistungsmarken . . . . .	136
e) Mehrere Markeninhaber . . . . .	136
f) Markenübertragung und Technologietransfer . . . . .	136
2. Formerfordernisse . . . . .	137
3. Anknüpfung über die Rechtswahl und die engste Verbindung .	138
IV. Urheberrecht . . . . .	139
1. Monistische oder dualistische Theorie des Urheberrechts	
in China . . . . .	139
a) Ursprüngliche und gegenwärtige Tendenz in der Literatur . .	139
b) Der Inhalt der Übertragung . . . . .	140
c) Argumente für den Monismus . . . . .	140
d) Argumente für den Dualismus und die Möglichkeit	
einer Übertragung von Urheberrechten . . . . .	142
e) Die Reform der Urheberrechts und die Übertragbarkeit . . .	143
2. Die Anknüpfung über die Rechtswahl und die engste	
Verbindung . . . . .	144
3. Die Regelung des SFF . . . . .	145
2. Teil: Deutsches Recht . . . . .	146
I. Die Übertragung im Patentrecht . . . . .	146
II. Die Übertragung im Markenrecht . . . . .	147
III. Die Übertragung im Urheberrecht . . . . .	147
IV. Die Anknüpfung, hier nur im gewerblichen Rechtsschutz . . . . .	148
1. Patentrecht . . . . .	148
2. Markenrecht . . . . .	149
V. Prioritätsrechte und die Anknüpfung . . . . .	150
3. Teil: Zusammenfassender Vergleich . . . . .	151
I. Formzwang und Formfreiheit . . . . .	151
II. Gleicher kollisionsrechtlicher Ansatz und Grenzen der	
Rechtswahlfreiheit . . . . .	152
III. Die engste Verbindung . . . . .	153
4. Kapitel . . . . .	154
Lizenzen und Anknüpfung . . . . .	154
1. Teil: Chinesisches Recht . . . . .	154
I. Der Lizenzvertrag im Patentrecht . . . . .	154
1. Rechtsnatur und Arten des Lizenzvertrages . . . . .	154
a) Rechtsnatur des internationalen Lizenzvertrages . . . . .	154
b) Die Lizenzarten . . . . .	155

2. Formerfordernisse .....	156
3. Die Anknüpfung über die Rechtswahl .....	157
4. Die Anknüpfung über die engste Verbindung .....	158
a) Recht des Lizenzgebers .....	158
b) Die Rechtsprechung: Recht des Lizenznehmers .....	158
c) Die h.M. in der Literatur .....	158
II. Der Lizenzvertrag im Markenrecht .....	159
1. Rechtsnatur des Lizenzvertrages .....	159
2. Die Lizenzarten im Markenrecht .....	161
a) Die ausschließliche Lizenz .....	161
b) Die einfache Lizenz .....	162
3. Formerfordernisse .....	162
4. Die Anknüpfung über die Rechtswahl .....	164
5. Die Anknüpfung über die engste Verbindung .....	165
III. Der Lizenzvertrag im Urheberrecht .....	166
1. Rechtsnatur des Lizenzvertrages .....	166
a) Die Abgrenzung zur Übertragung .....	166
b) Der mögliche Umfang der Lizenzierung .....	167
2. Lizenzarten .....	168
3. Formerfordernisse .....	169
4. Der dingliche Charakter der Nutzungsrechtseinräumungen ...	170
5. Die Anknüpfung über die Rechtswahl und engste Verbindung.	171
IV. Das Problem multinationaler Lizenzverträge und die Anknüpfung	171
1. Die Reichweite des Vertragsstatuts gegenüber dem Immaterialgüterstatut .....	172
2. Die objektiv engste Verbindung .....	172
3. Lösungsansätze .....	172
a) Einheitstheorie und chinesische Dogmatik .....	172
b) Objektiv engste Verbindung bei Hauptlizenznehmern .....	173
4. Zusammenfassung .....	174
2. Teil: Deutsches Recht .....	175
I. Qualifikation des Lizenzvertrags .....	175
1. Rechtsnatur und Wirkung .....	175
a) Abspaltungs- und Verzichtstheorie .....	175
b) Gewerblicher Rechtsschutz .....	176
c) Urheberrecht .....	176
2. Lizenzarten .....	177
3. Zulässigkeit der Lizenzerteilung und Formerfordernisse .....	177
a) Europäische Patente und Gemeinschaftspatente .....	177
b) Gemeinschaftsmarken .....	178
c) Immaterialgüterrechte nach nationalem Recht .....	178
d) Besonderheiten im Urhebervertragsrecht .....	178

II. Die Anknüpfung über die Rechtswahl . . . . .	179
1. Europäisches Patent, Gemeinschaftspatent und Gemeinschafts-	
marke . . . . .	179
2. Vertragsstatut und Immaterialgüterstatut . . . . .	180
a) Die Reichweite des Vertragsstatuts . . . . .	180
b) Innere Grenzen des Vertragsstatuts . . . . .	181
c) Äußere Grenzen des Vertragsstatuts: die Reichweite des	
Immaterialgüterstatuts . . . . .	181
3. Die Diskussion um die Einheits- und Spaltungstheorie . . . . .	182
a) Die Einheitstheorie . . . . .	182
b) Die Spaltungstheorie . . . . .	184
c) Lizenzvertrag in engerem und in weiterem Sinn . . . . .	185
d) Der alternative Lösungsansatz Strömholms . . . . .	185
e) Der alternative Lösungsansatz Fezers . . . . .	185
f) Argumente für die Einheits- und die Spaltungstheorie . . . . .	186
III. Die Anknüpfung über die engste Verbindung . . . . .	187
1. Der einfach-bilaterale Lizenzvertrag . . . . .	188
2. Der objektive Schwerpunkt bei multinationalen Lizenz-	
verträgen . . . . .	188
a) Der objektive Schwerpunkt im Schutzland . . . . .	189
b) Der Sitz des Lizenzgebers . . . . .	189
c) Der Schwerpunkt orientiert an der Lizenzart und	
vertraglichen Einzelfallgestaltung . . . . .	189
d) Das primäre Schutzland . . . . .	190
e) Die Anknüpfung nur nach der Lizenzart . . . . .	191
IV. Besonderheiten im Urhebervertragsrecht . . . . .	192
1. Die Reichweite des Vertragsstatuts . . . . .	192
2. Die charakteristische Leistung bei Fehlen einer Rechtswahl . . . . .	193
3. Das Verschaffen der Rechtsstellung im Schutzland als	
charakteristische Leistung . . . . .	194
V. Form der Verfügungsverträge und die Anknüpfung (Formstatut) . . . . .	195
1. Recht des Schutzlandes nur für den gewerblichen Rechtsschutz . . . . .	195
2. Favor negotii . . . . .	196
3. Die Form im Urhebervertragsrecht und die Anknüpfung . . . . .	196
VI. Die Auslegung des Lizenzvertrags und die Anknüpfung . . . . .	197
3. Teil: Zusammenfassender Vergleich . . . . .	198
I. Rechtswahl und zwingendes Recht . . . . .	198
II. Die objektiv engste Verbindung . . . . .	199
III. Multinationale Lizenzverträge . . . . .	200

5. Kapitel .....	201
Das Deliktsstatut .....	201
<i>1. Teil: Chinesisches Recht</i> .....	201
I. Deliktisches Verhalten und Anknüpfung .....	201
1. Die Regelung des Art. 146 AGZ .....	201
a) Deliktsort .....	201
b) Deliktsfähigkeit .....	203
2. Die Problematik des Art. 146 AGZ .....	203
a) Der umstrittene Anwendungsbereich .....	203
b) Art. 146 Abs. 2 AGZ als Qualifikation .....	204
c) Art. 146 Abs. 2 AGZ als Abwehrklausel .....	204
3. Die Regelung im SFF .....	205
a) Allgemeine Tendenzen beim Deliktsstatut .....	205
b) Spezialität des Immaterialgüterrechts .....	205
II. Der Deliktsort im Ausland .....	206
1. Ferndelikte .....	206
2. Unbeachtlichkeit des Günstigkeitsprinzips im Immaterialgüterrecht .....	208
III. Rechtswahl im Deliktsrecht .....	209
IV. Das Verhältnis des Vertragsrechts zum Deliktsrecht und die vertragsakzessorische Anknüpfung .....	210
1. Das Verhältnis des vertraglichen zum deliktischen Anspruch in China am Beispiel des Schadenersatzes .....	210
a) Vertragsverletzung und Gesetzesverletzung .....	210
b) Schadenersatz als Anspruch wegen Gesetzesverletzung .....	211
2. Das Vertragsgesetz und die gegenwärtige Rechtslage .....	211
3. Keine vertragsakzessorische Anknüpfung .....	212
V. Die Qualifikation und Verletzungshandlungen im Immaterialgüterrecht .....	213
1. Die Qualifikation .....	213
a) Deliktische Verletzungen des Patentrechts .....	214
b) Deliktische Verletzungen des Markenrechts .....	215
c) Deliktische Verletzungen des Urheberrechts .....	216
2. Die Verletzung von Lizenzverträgen und die Anknüpfung .....	218
<i>2. Teil: Deutsches Recht</i> .....	220
I. Die Identität von Handlungs- und Erfolgsort .....	220
II. Die Grenze des Art. 40 Abs. 3 EGBGB .....	221
III. Vorrangige Anknüpfung nach engerer Verbindung, akzessorische Anknüpfung und Rechtswahl im Deliktsrecht .....	222
1. Die allgemeinen Grundsätze .....	222

a) Vorrangige Anknüpfungen .....	222
b) Rechtswahl und akzessorische Anknüpfung im Deliktsrecht .....	222
2. Die besondere Situation im Immaterialgüterrecht .....	223
3. Teil: Zusammenfassender Vergleich .....	225
I. Ubiquitätsgrundsatz und Territorialität .....	225
II. Rechtswahl und vertragsakzessorische Anknüpfung im Deliktsrecht .....	225
6. Kapitel .....	226
Arbeitnehmererfindungen und Arbeitnehmerwerke .....	226
1. Teil: Chinesisches Recht .....	226
I. Arbeitnehmererfindungen .....	226
1. Reichweite des Arbeitsstatuts .....	226
2. Das Arbeitsstatut und die Anknüpfung .....	226
3. Arbeitnehmererfindungen, Miterfindungsschöpfungen und Auftragserfindungen .....	227
a) Arbeitnehmererfindungen und die Anknüpfung .....	228
aa) Direkte Zuordnung des Patentrechts .....	228
bb) Dienstlichkeit der Erfindung .....	229
cc) Erfinderrecht und Arbeitsstatut .....	230
b) Miterfindungsschöpfungen und die Anknüpfung .....	230
c) Auftragserfindungsschöpfungen und die Anknüpfung .....	232
II. Arbeitnehmerwerke und die Anknüpfung .....	233
1. Die Reichweite des Arbeitsstatuts .....	233
2. Arbeitnehmerwerke .....	234
a) Direkte Zuordnung .....	234
b) Die abweichende Auffassung .....	234
3. Das Problem der Gesetzssystematik bei Arbeitnehmerwerken .....	235
a) Art. 11 Abs. 3 und Art. 16 UrhG .....	235
b) Die Anknüpfung .....	236
c) Die Regelung im SFF .....	238
4. Softwareschutz nach dem CSSB und die Anknüpfung .....	238
5. Das Auftragswerk und die Anknüpfung .....	239
a) Das Auftragswerk und die Abgrenzung zur Miturheber- schaft .....	239
b) Die Anknüpfung .....	240
aa) Vertragsstatut und Inhaberschaft .....	240
bb) Grenzen des Vertragsstatuts .....	241
c) Die Problematik des Art. 17 UrhG .....	241
d) Fallbeispiel .....	242
6. Auftragssoftware .....	243

7. Miturheberschaft und die Anknüpfung . . . . .	243
a) Abgrenzung von Sammelwerken . . . . .	243
b) Anknüpfung . . . . .	244
c) Anknüpfung im Bereich des CSSB . . . . .	245
2. Teil: <i>Deutsches Recht</i> . . . . .	247
I. Arbeitnehmererfindungen . . . . .	247
1. EPÜ, nationales Recht und die Anknüpfung . . . . .	247
2. Arbeitsstatut und Rechtswahl . . . . .	248
a) Zulässigkeit der Rechtswahl . . . . .	248
b) Grenzen des Arbeitsstatuts . . . . .	248
II. Arbeitnehmerwerke . . . . .	249
1. Inhaberschaft und Reichweite des Arbeitsstatuts . . . . .	249
2. Der Rechtsübergang und die Anknüpfung . . . . .	250
a) Akzessorische Anknüpfung . . . . .	251
b) Übertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts . . . . .	252
3. Teil: <i>Zusammenfassender Vergleich</i> . . . . .	253
I. Arbeitsstatut und Schutzlandrecht bei der Frage der Inhaberschaft . . . . .	253
II. Vertragliche Zuordnung . . . . .	253
7. Kapitel . . . . .	255
Das Internationale Zivilprozeßrecht . . . . .	255
1. Teil: <i>Chinesisches Recht</i> . . . . .	255
I. Grundsätze zum Verfahrensrecht . . . . .	256
1. Der Begriff des Ausländers . . . . .	256
2. Das Verfahrensrecht . . . . .	257
3. Die Partei-, Prozeß- und Postulationsfähigkeit . . . . .	257
a) Parteifähigkeit . . . . .	257
b) Prozeßfähigkeit . . . . .	257
c) Postulationsfähigkeit . . . . .	258
II. Die Zuständigkeit der Gerichte und der Instanzenzug im Immaterialgüterrecht . . . . .	258
1. Internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit . . . . .	258
a) Internationale Zuständigkeit . . . . .	258
b) Besondere Zuständigkeit . . . . .	259
c) Mehrere Gerichtsstände . . . . .	260
d) Ausschließliche Zuständigkeit . . . . .	260
2. Rüge lose Einlassung . . . . .	260
3. Die funktionelle Zuständigkeit vor der Einrichtung spezieller Kammern . . . . .	260
4. Die Gerichtsstandsvereinbarung . . . . .	261

III. Das Problem der Aktivlegitimation des ausschließlichen Lizenznehmers . . . . .	263
IV. Einklagbarkeit des Gesamtschadens bei deliktischer Verletzung in mehreren Ländern . . . . .	265
V. Das Internet und der Stand der kollisionsrechtlichen Entwicklung der Lehre des IPR . . . . .	266
1. Das Zuständigkeitsproblem . . . . .	266
a) Existierende Zuständigkeitsregeln . . . . .	266
b) Lösungsansätze . . . . .	267
c) Kritik an den Lösungsvorschlägen . . . . .	268
2. Internet und die Anknüpfung . . . . .	269
a) Internetrecht und herkömmliche Rechtstypen . . . . .	269
b) Anknüpfungsvorschläge . . . . .	269
c) Engste Verbindung und Deliktort . . . . .	270
2. Teil: Deutsches Recht . . . . .	271
I. Die internationale Zuständigkeit der Gerichte . . . . .	271
1. Die EuGVVO und das EuGVÜ . . . . .	271
a) Die Gerichtsstände . . . . .	272
b) Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 23 EuGVVO (Art. 17 EuGVÜ) . . . . .	275
c) Anwendbares Recht . . . . .	276
2. Das Anerkennungsprotokoll des EPÜ . . . . .	276
3. Die Zuständigkeit im gemeinschaftlichen Sortenschutz . . . . .	277
4. Das Streitregelungsprotokoll zum GPÜ . . . . .	277
5. Die Zuständigkeit nach der Gemeinschaftsmarkenverordnung . . . . .	278
a) Gemeinschaftsmarkengerichte und ihre Zuständigkeit . . . . .	278
b) Die sonstigen Gerichtsstände . . . . .	279
c) Gerichtsstandsvereinbarungen . . . . .	279
d) Anwendbares Recht . . . . .	279
II. Die nationalen Zuständigkeitsvorschriften . . . . .	280
1. Internationale und nationale Gerichtsstände . . . . .	280
a) Internationale und örtliche Zuständigkeit . . . . .	280
b) Sachliche Zuständigkeit im Patent- und Gebrauchsmusterrecht . . . . .	281
c) Sachliche Zuständigkeit im Marken- und Geschmacksmusterrecht . . . . .	282
d) Sachliche Zuständigkeit im Urheberrecht . . . . .	282
2. Die Gerichtsstandsvereinbarung nach der ZPO . . . . .	282
III. Partei- und Prozeßfähigkeit von Ausländern und ausländischen juristischen Personen . . . . .	283
IV. Die Aktivlegitimation des Lizenznehmers . . . . .	284

V. Das Internet und kollisionsrechtliche Grundzüge nach deutschem Recht . . . . .	284
3. Teil: Zusammenfassender Vergleich. . . . .	286
8. Kapitel . . . . .	288
Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	288
1. Teil: Chinesisches Recht . . . . .	288
I. Schlichtung . . . . .	288
1. Der Unterschied zur Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	288
2. Die Schlichtung im Schiedsgerichtsgesetz. . . . .	290
a) Aussöhnung . . . . .	290
b) Die Schlichtung . . . . .	291
3. Die verschiedenen Arten der Schlichtung . . . . .	292
a) Volksschlichtung und Anwaltsschlichtung. . . . .	292
b) Die Schlichtung im Immaterialgüterrecht . . . . .	292
aa) Patentrecht . . . . .	293
bb) Markenrecht. . . . .	294
cc) Urheberrecht . . . . .	295
4. Die kollisionsrechtliche Problematik . . . . .	295
5. Die Bindung an das materielle Recht im Schlichtungsverfahren . . . . .	296
a) Die Bindung an das Gesetz in der Anwaltsschlichtung . . . . .	296
b) Die Bindung im Verfahren vor einem Schlichtungsorgan oder Gericht . . . . .	298
II. Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	299
1. Schiedsfähigkeit . . . . .	299
2. Schiedsverfahren mit Auslandsbeziehung . . . . .	300
a) Innerstaatliches Schiedsverfahren und Schiedsverfahren mit Auslandsbeziehung . . . . .	300
b) Besonderheiten für Schiedsverfahren mit Auslands- beziehung. . . . .	301
c) Zuständige Schiedsgerichte . . . . .	302
d) Der Begriff Auslandsbeziehung im SchiedsG . . . . .	302
3. Bindung an das materielle Vertragsrecht . . . . .	303
4. Die Bestimmung des materiellen Rechts . . . . .	304
a) Per Rechtswahl . . . . .	304
b) Das anwendbare Recht bei Fehlen einer Rechtswahl . . . . .	305
5. Anwendbares Recht zur Beurteilung der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung . . . . .	305
a) Zustandekommen und Unabhängigkeit der Schiedsabrede . . . . .	305
b) Wirkung der Schiedsabrede. . . . .	306
c) Schiedsabrede als einheitlicher Vertrag oder Mehrheit von Verträgen . . . . .	307

d) Rechtsnatur der Schiedsabrede .....	307
2. Teil: <i>Deutsches Recht</i> .....	309
I. Besondere Verfahren für Immaterialgüterrechte .....	309
II. Die Schiedsvereinbarung .....	310
1. Rechtsnatur und anwendbares Recht .....	310
a) Selbständigkeit der Schiedsabrede .....	310
b) Rechtsnatur der Schiedsabrede .....	310
c) Anwendbares Recht zur Schiedsfähigkeit .....	311
2. Die Form der Schiedsvereinbarung .....	311
3. Der Inhalt der Schiedsvereinbarung .....	312
4. Die Wirkung der Schiedsvereinbarung .....	312
5. Der Wegfall der Schiedsvereinbarung .....	313
6. Feststellung der Zulässigkeit der Schiedsvereinbarung .....	313
III. Anwendbares Recht .....	313
1. Rechtswahl und engste Verbindung .....	313
2. Prozessuale Einordnung ausländischen Rechts .....	314
3. Internationale Handelsgepflogenheiten .....	314
3. Teil: <i>Zusammenfassender Vergleich</i> .....	316
I. Bedeutung der Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit .....	316
II. Anknüpfung im Schiedsverfahren .....	316
III. Beurteilung der Schiedsabrede .....	317
Anhang .....	318
Literaturverzeichnis .....	342
Sachverzeichnis .....	365



## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen für die zitierte Literatur finden sich bis auf Zeitschriftentitel im Literaturverzeichnis hinter den Fundstellen.

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abl.	Amtsblätter
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AGZ	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China
Alt.	Alternative
AmtlBegr.	Amtliche Begründung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
ArbG	Arbeitsgesetz der VR China
ArbNErfG	Arbeitnehmererfindungsgesetz
Art.	Artikel
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
AWVG	Außenwirtschaftsvertragsgesetz der VR China
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BayObLG	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivil- sachen
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshof für Zivilsachen
BörsenG	Börsengesetz
BPatGE	Entscheidungen des Bundespatentgerichts
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT-Drucks	Bundestagsdrucksachen
BV	Budapester Vertrag

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CA	China aktuell
CCH	Commerce, Clearing, House Inc., China Business Law Guide
CCOIC	China Chamber of International Commerce
CCPIT	China Council for the Promotion of International Trade
CIETAC	China International Economic and Trade Arbitration Commission
cif	cost and freight
CISG	Convention on the International Sale of Goods
CJV	Cooperative Joint Venture
CLP	China Law and Practice
CMAC	China Maritime Arbitration Commission
COFTEC	Commission of Foreign Trade and Economic Cooperation
CPT	China Patents and Trademarks (Zhongguo Zhuanli yu Shangbiao)
CR	Chinas Recht, Loseblattsammlung von Frank Münzel
CSSB	Computersoftwareschutzbestimmungen der VR China
CWHGB	Zhonghua Renmin Gongheguo Quanguo Renmin Daibiao Dahui Changwuweiyuanhui Gongbao - Amtsblatt des Ständigen Aus- schusses des Nationalen Volkskongresses
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DVO	Durchführungsverordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EJV	Equity Joint Venture
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
ErbG	Erbgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Voll- streckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende, fortfolgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
fob	free on board
FP	Faxue Pinglun
FTAC	Foreign Trade Arbitration Commission
FY	Faxue Yanjiu
FZ	Faxue Zazhi
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GeschmacksMG	Geschmacksmustergesetz
GG	Grundgesetz
GJF	Zhonghua Renmin Gongheguo Guojifa – Staatsangehörigkeitsgesetz der VR China
GMVO	Gemeinschaftsmarkenverordnung
GPÜ	Gemeinschaftspatentübereinkommen
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Ausl.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Auslandsteil
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GTA	Genfer Tonträgerabkommen
GWYGB	Zhonghua Renmin Gongheguo Guowuyuan Gongbao – Amtsblatt des Staates der VR China
GWY-CWHGB	Zhonghua Renmin Gongheguo Guowuyuan Changweiyuanhui Gongbao – Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Staatsrats der VR China
GVÜ	siehe EuGVÜ
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
ICC	International Chamber of Commerce
IGH	Internationaler Gerichtshof
IIC	International Review of Industrial Property and Copyright Law
Incoterms	International Commercial Terms
Int.	International(er)
IntPatÜG	Überleitungsgesetz zum Internationalen Patentrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz zum Internationalen Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts
IP	Intellectual Property
IPÜ	Internationales Pflanzenschutzübereinkommen

i.S.d.	im Sinne des
ISP	Internet Service Provider
IUV-DVO	Bestimmungen zur Durchführung internationaler Urheberrechtsverträge der VR China
i.V.m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht (Berlin)
KP	Kommunistische Partei
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
Ltd.	Limited
MarkenG	Markengesetz
MarkenG-DVO	Durchführungsverordnung zum Markengesetz der VR China
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
Mitt	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MMA	Madriдер Markenabkommen
MMP	Protokoll zum Madriдер Markenabkommen
MOFERT	Ministry of Foreign Economic Relations and Trade
MOFTEC	Ministry of Foreign Trade and Economic Co-operation
MOU	Memorandum of Understanding
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NEAC	Newly Established Arbitration Commission
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift - Rechtsprechungsreport
No.,Nr	Nummer
NVK	Nationaler Volkskongreß
o.a.	oben angeführt(en)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberstes Volksgericht
PatG	Patentgesetz
PatG-DVO	Durchführungsverordnung zum Patentgesetz der VR China
PCT	Patent Cooperation Treaty
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft
RA	Rom-Abkommen
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Reichsgericht in Zivilsachen

RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz bzw. Seite
s.	siehe
SAIC	State Administration of Industry and Commerce
SchiedsG	Schiedsgerichtsgesetz der VR China
SchiedsO	Schiedsordnung
SEZ	Special Economic Zone
SFF	Shifanfa – Modellgesetz zum Internationalen Privatrecht der VR China
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r)
SortenschutzG	Sortenschutzgesetz
str.	strittig
TechImEx-VO	Verwaltungsbestimmungen der VR China zum Technologieimport und Technologieexport
TIVB	Verwaltungsbestimmungen zum Technologieimport der VR China
TIVB-DVO	Durchführungsverordnung zu den Verwaltungsbestimmungen zum Technologieimport der VR China
TLT	Trademark Law Treaty
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
TRT	Trademark Registration Treaty
TVG	Technologievertragsgesetz der VR China
u.a.	und andere(s) bzw. unter anderem
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UrhG	Urhebergesetz
UrhG-DVO	Durchführungsverordnung zum Urhebergesetz der VR China
VerlG	Verlagsgesetz
VertragsG	Vertragsgesetz der VR China
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorb/Vorbem	Vorbemerkung
VO	Verordnung
VR	Volksrepublik
WFOE	Wholly Foreign Owned Enterprises
WIPO	World Intellectual Property Organization
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WTO	World Trade Organisation
WUA	Welturheberrechtsabkommen

WVG	Wirtschaftsvertragsgesetz
WZG	Warenzeichengesetz
ZC	Zhishi Chanquan
ZCFH	Zhishi Chanquan Fagui Huibian – Gesetzes- und Verordnungs- sammlung für den Schutz geistigen Eigentums
ZF	Zhongguo Faxue
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGRFY GB	Zui Gao Renmin Fayuan Gongbao – Amtsblatt des höchsten Volksgerichts der VR China
ZK	Zentralkomitee
ZL	Zhengfa Luntan
ZPG	Zivilprozeßgesetz der VR China
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZSK/SSC	Zhongguo Shehui Kexue/Social Sciences in China
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZ	Zhongguo Zhuanli Bao
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeßrecht
ZZQ	Zhuzuoquan

## Einleitung

Das chinesische Recht rückt seit der Wende in der chinesischen Politik unter Deng Xiaoping 1978 immer mehr in den Mittelpunkt des Interesses der juristischen Analyse. In nur zwei Jahrzehnten hat die VR China ausgehend vom Stande Null ein durchaus modernes und umfangreiches Regelwerk geschaffen. Mehrere Verfassungsänderungen waren notwendig, um den Neuanfang aus legislativer Sicht auf sichere Füße zu stellen. Der Weg vom kommunistischen Rechtsdenken hin zum marktwirtschaftlich orientierten Vertragssystem ist in Etappen vollzogen worden und gegenwärtig noch nicht beendet. Noch immer finden sich im Rechtssystem der VR China Züge eines zweigleisigen Rechts, aufgeteilt in seiner Wirkung nach In- und Ausländern. Im Zivilrecht beginnt mit dem neuen Vertragsgesetz diese Aufteilung in Recht der Inländer und Sonderrecht für Ausländer allmählich aus den Gesetzbüchern zu verschwinden. In der Praxis hingegen sitzt diese Aufteilung in den Köpfen vieler Menschen noch immer fest.

Das Engagement des Auslands ist im internationalen Vergleich trotz der jüngsten Asienkrise nach wie vor unvermindert auf hohem Niveau. Für Investoren weist das mitgebrachte Geld allein nicht den Weg zum Erfolg. Mit dem Engagement ergibt sich auch die Notwendigkeit der rechtlichen Absicherung. Die VR China zeichnet sich in diesem Punkt durch eine große Unübersichtlichkeit der bestehenden Normen und Verwaltungsregeln aus. Dies wirkt sich auch auf den Schutz geistigen Eigentums aus, denn besonders willkommen sind aus chinesischer Sicht mittlerweile nur noch Investoren mit High-Tech Produkten. Solche Produkte zeichnen sich durch einen hohen Investitionsaufwand für ihre Entwicklung aus. Sie sind nicht selten das Ergebnis jahrelanger kostenintensiver Bemühungen und geistiger Schaffenskraft. Der Schutz der geistigen Schöpferleistung hat deshalb aus Sicht des investierenden ausländischen Unternehmers einen sehr hohen Stellenwert. Mit dem Blick auf eine Aufnahme in die WTO und nicht zuletzt aus Angst vor einem Ausbleiben weiterer ausländischer Gelder hat die VR China sukzessive Gesetzesänderungen im Patent-, Marken- und Urheberrecht erlassen und ist immer noch sehr bemüht, durch die Verbesserung der vorhandenen und den Erlass neuer Gesetze das Schutzniveau für das geistige Eigentum dem internationalen Standard anzupassen.

Mit zunehmender internationaler Verflechtung durch wachsenden Welthandel hat sich auch die Verletzung geistiger Eigentumsrechte vervielfacht. Die Frage, welche Rechtsordnung auf solche Fälle Anwendung findet, wird durch das Internationale Privatrecht beantwortet. Als nationales, staatliches Recht versucht dieses Rechtsgebiet, für die Behandlung von Ausländern und ihrer Rechte sowohl national wie auch international eine Lösung zu bieten,

inneren und äußeren Entscheidungseinklang herzustellen. Internationale Verträge sind gegenwärtig lediglich Brücken zwischen den Staaten, eine abschließende einheitliche Regelung aller Probleme durch sie ist trotz aller Bemühungen bislang nicht in Sicht. Aus diesem Grund behält die Frage nach dem anwendbaren nationalen Recht ihre Aktualität und Bedeutung.

Diese Arbeit stellt das nationale Kollisionsrecht Chinas und Deutschlands für Fälle von Immaterialgüterrechten mit Auslandsbeziehung dar. Die Gegenüberstellung geht von einer funktionalen Betrachtung der Problemkreise aus, denn das Verständnis von Recht und Gerechtigkeit in der VR China beruht auf einer sich vom Westen stark unterscheidenden Weltanschauung. Der Kommunismus chinesischer Prägung definiert die Funktion des Rechts als bloßen Überbau und nicht als Basis einer Gesellschaft. Dennoch weicht das Durchschlagen der Ideologie auf das Recht zunehmend einer „technischen“ Regelung der Probleme durch den Gesetzgeber. Patente, Marken und Urheberrechte als Ware und Eigentum sind heute – obwohl Inbegriff kapitalistischen Denkens – kein ideologisches Problem mehr. Sie prägen das Wirtschaftsleben Chinas und rücken als ein das ausländische Investitionsvolumen bestimmender Wirtschaftsfaktor zunehmend in den Mittelpunkt der Durchsetzung von Recht und Gesetz.

Das Immaterialgüterrecht wird weltweit von einem grundlegenden Prinzip beherrscht, dem Territorialitätsprinzip. Dieses Prinzip ist für das geistige Eigentum der Schlüssel zu der Frage der Anknüpfung und gleichzeitig Angriffspunkt für abweichende Meinungen. Die räumliche Begrenztheit einer Rechtsordnung gerät im internationalen Rechtsverkehr teilweise in Konflikt zur Parteiautonomie. Die Freiheit der Parteien wird durch das Vertragsstatut verwirklicht, welches durch die Rechtswahl die Anwendung ausländischen Rechts ermöglicht. Das sich hieraus ergebende Spannungsfeld liegt im Ergebnis allen Problemen dieser Arbeit zugrunde. Wo die Freiheit der Parteien zur Selbstbestimmung endet und einem räumlich unveränderlichen Recht weichen muß, entstehen in beiden Rechtsordnungen, sowohl der chinesischen wie der deutschen, eine Vielzahl von ungeklärten Streitigkeiten, welche den Schwerpunkt der Gegenüberstellung bilden sollen.

## 1. Kapitel

# Allgemeiner Teil

### *1. Teil: Chinesisches Recht*

#### *I. Quellen des IPR und der Gesetzentwurf zum IPR Shifanfa*

##### 1. Das gegenwärtig gültige Recht

Quellen des IPR sind einerseits Kollisionsregeln in den völkerrechtlichen internationalen, zwei- oder mehrseitigen Ab- und Übereinkommen, andererseits Normen des nationalen Rechts, die sich entweder verstreut in den jeweiligen Einzelgesetzen wie dem Außenwirtschaftsvertragsgesetz (im folgenden AWVG<sup>1</sup>), Vertragsgesetz (im folgenden VertragsG<sup>2</sup>), Gesetzen zu den unterschiedlichen Unternehmensformen für ausländische Direktinvestitionen oder dem Erbgesetz (im folgenden ErbG<sup>3</sup>) finden (so auszugswise Art. 5 AWVG, Art. 126 VertragsG, Art. 36 ErbG und möglicherweise in den Spezialgesetzen zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht), als eigener Abschnitt in den einschlägigen Gesetzen Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts (im folgenden AGZ<sup>4</sup>) und Zivilprozeßgesetz (im folgenden ZPG<sup>5</sup>) verfaßt sind (Erstes Kapitel der AGZ mit den Art. 7 und 8, achtes Kapitel der AGZ mit den Art. 142 ff., viertes Buch des ZPG mit den Art. 237 ff.) oder in einem eigens zum IPR erlassenen Einzelgesetz (*Zhonghua Renmin Gongheguo Guoji Sifa Shifanfa* SFF, dazu gleich) angesiedelt sind<sup>6</sup>. Daneben werden auch die internationalen Gepflogenheiten zu den Quellen des IPR gezählt<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> *Changyong falü* S. 364 ff.

<sup>2</sup> GWYGB 1999 Nr. 14 S. 542 ff.; zu diesem relativ neuen Gesetz gleich weiter unten.

<sup>3</sup> *Changyong falü* S. 350 ff.

<sup>4</sup> GWYGB 1986 S. 1986 ff.; *Changyong falü* S. 317 ff.

<sup>5</sup> *Changyong falü* S. 1707 ff.

<sup>6</sup> *Xiao Yongping*, ZF 1996 Nr. 1 S. 107; *Li Shuangyuan*, *Guoji sifa* S. 27; *Zhang/Zhao*, *Guoji sifa* S. 17, 18.

<sup>7</sup> *Zhang/Zhao*, *Guoji sifa* S. 26.

Ob über das materielle Recht hinaus auch Kollisionsnormen in die internationalen Gepflogenheiten einzubeziehen sind oder diese nur materiellrechtlichen Gehalt haben, ist allerdings nach wie vor strittig, wegen der Einordnung des Begriffs unter das Kapitel über die „Rechtsanwendung auf Zivilbeziehungen mit Auslandsbeziehung“ in den AGZ aber wohl von der h.M. in dem Sinne entschieden worden, daß auch Kollisionsnormen unter die internationalen Gepflogenheiten fallen<sup>8</sup>. Kollisionsrechtlichen Inhalt als internationale Gepflogenheit hat demnach beispielsweise der *ordre public*, die Anknüpfung nach der *lex rei sitae* bei Immobilien, der Grundsatz der Anknüpfung nach dem Recht des Handlungsortes für die Form und der Grundsatz der engsten Verbindung im internationalen Schuldrecht<sup>9</sup>.

Internationale Gepflogenheiten werden auch als internationale Handelsbräuche<sup>10</sup>, „internationale Praktiken“<sup>11</sup>, „internationale Gewohnheiten“<sup>12</sup>, „internationale Usancen“<sup>13</sup>, „*lex mercatoria*“<sup>14</sup> bezeichnet. Dem Begriff der Internationalen Gepflogenheit wohnt in der Praxis eine gewisse Unschärfe inne<sup>15</sup>. Es handelt sich um Handelsbräuche, die in langer und fortdauernder Übung im internationalen Verkehr als feststehende Regeln entstanden sind und sich durch Effektivität und Bestimmtheit auszeichnen<sup>16</sup>. Sie können grundsätzlich nur angewendet werden, wenn sie von der VR China ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt worden sind, keine internationalen Abkommen einschlägig sind und kein Verstoß gegen den chinesischen *ordre public* vorliegt<sup>17</sup>. Der Inhalt der Regel muß privatrechtlicher Natur sein<sup>18</sup>. Darüber hinaus werden in der Literatur weitere Einschränkungen und Voraussetzungen angeführt, wie die Auslegung der Gepflogenheiten im Lichte der chinesischen Gesetze besehen<sup>19</sup> und sogar die vorherige Bestimmung chinesischen Rechts als Vertragsstatut<sup>20</sup>. Gemäß früherem Art. 6 AWVG, jetzt Art. 142 Abs. 2 AGZ dürfen vor allem keine vorrangigen internationalen Abkom-

---

<sup>8</sup> Zhang/Zhao, Guoji sifa S. 20; Bail/Huang, GJZF S. 252; Horn/Schütze-Horn, Wirtschaftsrecht S. 99; Süß, Grundzüge S. 34, 35; zur Gegenansicht Li Shuangyuan, Guoji sifa S. 277.

<sup>9</sup> Seitz, Außenwirtschaftsvertragsrecht S. 27.

<sup>10</sup> Zheng, Henry R., Commercial law S. 204; Heuser, RIW 1985 S. 377, 379.

<sup>11</sup> von Hehn, RIW 1988 S. 263, 266.

<sup>12</sup> Seitz, Außenwirtschaftsvertragsrecht S. 67 m.w.N.

<sup>13</sup> Heuser, RIW 1985 S. 379.

<sup>14</sup> Horn, RIW 1985 S. 691; Weise, Lex mercatoria S. 162.

<sup>15</sup> von Lingelsheim-Seibicke, Das China-Geschäft heute und morgen S. 245.

<sup>16</sup> Zhang/Zhao, Guoji sifa S. 19, 20; Fei Zongyi, Guoji sifa jiangyi S. 124; Seitz, Außenwirtschaftsvertragsrecht S. 68 m.w.N.; Yu/Hu, FY 1983 Nr. 4 S. 50 ff.

<sup>17</sup> Zhang/Zhao, Guoji sifa S. 22, 23; Li Shuangyuan, Guoji sifa S. 278.

<sup>18</sup> Li Zerui, FY 1986 Nr. 3 S. 72 f.

<sup>19</sup> Zheng, Henry R., Commercial law S. 204, 205.

<sup>20</sup> Zhang/Zhao, Guoji sifa S. 218; Li Shuangyuan, Guoji sifa S. 277.

men einschlägig sein<sup>21</sup>. Auffälligerweise wurde die Bestimmung des Art. 5 Abs. 3 AWVG nicht in den Art. 126 Vertragsgesetz (im folgenden VertragsG) übernommen<sup>22</sup>. Nach Ansicht des Gesetzgebers sind die internationalen Gepflogenheiten dennoch weiter subsidiär anwendbar<sup>23</sup>.

Im chinesischen Schrifttum finden sich zur Definition viele Versuche der Annäherung, aber wenig Eindeutiges<sup>24</sup>, immerhin aber einige Beispiele, z. B. Preisklauseln bei internationalen Kaufverträgen wie cif, fob<sup>25</sup> u.a., oder die Bestimmungen der Incoterms und einiger ICC Regeln, wie z.B. Nr. 322 und 400<sup>26</sup>. Solche Klauseln entfalten erst durch Einbeziehung in den einzelnen Vertrag ihre rechtliche Wirkung, wenn sie sich nicht schon zum feststehenden Handelsbrauch entwickelt haben<sup>27</sup>. Einige Stimmen der Literatur führen zur schärferen Erfassung des Begriffs Art. 38 Abs. 1 b) IGH-Statut<sup>28</sup> oder Art. 9 CISG an<sup>29</sup>.

Im Chinesischen umfassen die sog. *guoji guanli* mehr als nur den Verweis auf internationale Handelsgewohnheiten. Sie sind subsidiäre Rechtsquelle<sup>30</sup>, die einerseits nach einer Mindermeinung im Schrifttum sogar dann von den Parteien als anzuwendendes Recht wählbar sind, wenn keine Regelungslücke besteht<sup>31</sup>, andererseits auch von einem Gericht als engste Verbindung festgesetzt oder als zwingendes Recht beurteilt werden können. Für diese letzten beiden Fälle besteht für das Gericht kein Zwang, bei fehlender Rechtswahl auf die internationalen Gepflogenheiten zurückzugreifen. Sowohl Art. 142

<sup>21</sup> Huang Bingkun, FP 1986 Nr. 3 S. 7; Zheng, Henry R., Commercial Law S. 204; Zhang/Zhao, Guoji sifa S. 23; Zhongguo Fazhibao vom 8.2.1985 S. 3.

<sup>22</sup> Wohingegen Art. 7 SFF – siehe die Übersetzung im Anhang – die Problematik im vorgenannten Sinne des Art. 5 Abs. 3 AWVG regelt.

<sup>23</sup> KomSAF, Hetongfa S. 125.

<sup>24</sup> Han Depei, GSX S. 196 - 202 mit einer Übersicht; Wang Zhulin, Journal of International Trade Law 1988 Nr. 2 S. 57 ff.

<sup>25</sup> Fei Zongyi, Guoji sifa jiangyi S. 124, 125.

<sup>26</sup> Zhang/Zhao, Guoji sifa S. 230 ff.; Fei Zongyi, Guoji sifa jiangyi S. 126, 127; Jung, Recht und Praxis S. 81 m.w.N.

<sup>27</sup> Han Depei, ZF 1988 Nr. 6 S. 3.

<sup>28</sup> Xu/Cai, FP 1989 Nr. 3 S. 33.

<sup>29</sup> Jin Ning, FY 1991 Nr. 6 S. 60 ff.; Seitz, Außenwirtschaftsvertragsrecht S. 26 m.w.N.

<sup>30</sup> ZGRFY GB 1987 Nr. 4 Anm. Nr. 2.9; für das Urheberrecht das OVG in seinem „Beschluß zu verschiedenen Problemen bei der intensiven und gründlichen Durchführung des UrhG“ vom 24. Dezember 1993 in ZZQ 1994 Nr. 1 S. 64; Zhang/Zhao, Guoji sifa S. 18, 218; Horn/Schütze-Horn, Wirtschaftsrecht S. 73; Heuser, Grundsätze S. 173.

<sup>31</sup> Shao/Shao, ZF 1988 Nr. 3 S. 95; diese Auffassung steht zumindest für den Bereich des AWVG im eindeutigen Widerspruch zu der Rechtsprechung des OVG, ZGRFY GB 1987 Nr. 4 S. 97 Anm. Nr. 2.9; dagegen auch Zhang/Zhao, Guoji sifa S. 218; Wei Jiayu, China Law Reporter 1986 S. 166, 167, der internationale Gewohnheiten auch dann ausschließt, wenn das chinesische Recht auch nur allgemeine Regeln enthält. Daß aber im Falle des Fehlens einer nationalen Regelung auch internationale Gepflogenheiten von den Parteien gewählt werden können, ist unbestritten, vgl. Fei Zongyi, Guoji sifa jiangyi S. 113, 124.

Abs. 2 AGZ als auch Art. 5 Abs. 3 AWVG sind bzw. waren lediglich Kann-Bestimmungen<sup>32</sup>. Dabei erstreckt sich die Reichweite der Wirkung internationaler Gepflogenheiten nicht nur auf das materielle Recht, sondern auch auf prozessuale Fragen wie die Frage der örtlichen Gerichtszuständigkeit<sup>33</sup>.

## 2. Die Rechtsentwicklung und das Shifanfa

Im Streit um die richtige Anknüpfung im Immaterialgüterrecht gibt es in China Bemühungen, ein eigens auf das IPR zugeschnittenes Gesetz zu schaffen, das „*Zhonghua Renmin Gongheguo Guoji Sifa Shifanfa*“ („Beispielsgesetz der VR China zum Chinesischen Internationalen Privatrecht“, im folgenden SFF)<sup>34</sup>. Der für das geistige Eigentum einschlägige Regelungsgehalt dieses Gesetzesentwurfs wird bei den jeweils relevanten Punkten näher erläutert. Die existierenden Normen des Internationalen Privatrechts sind seit ihrer Verabschiedung Gegenstand von Kritik gewesen und wurden von dem Wunsch nach Vervollständigung begleitet. Seit 1991/92 bemühen sich in China die Experten des IPR um die Verfassung eines einheitlichen IPR-Gesetzes, in dem ähnlich dem deutschen EGBGB alle Kollisionsnormen zusammengefaßt werden sollen<sup>35</sup>. Vom Beginn der Diskussion an bis heute wurde der Entwurf mehrfach umfassend geändert. Mittlerweile ist dieses Modellgesetz in seiner sechsten Fassung aus dem Jahre 2000 auch in Buchform erschienen<sup>36</sup>. Im weiteren werden die Vorschriften des Modellgesetzes – soweit nichts anderes vermerkt ist – in seiner sechsten Fassung zitiert. Die in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften besitzen natürlich ohne Verabschiedung in einem formellen Gesetzgebungsverfahren in ihrer jetzigen Fassung keinerlei Verbindlichkeit und können, sollte das Projekt eines einheitlichen Gesetzes erfolgreich sein, letzten Endes eine völlig andere Ausgestaltung erfahren als hier wiedergegeben. Dennoch zeigt der Entwurf den gegenwärtigen Stand der

<sup>32</sup> Zhang/Zhao, Guoji sifa S. 23; Hopp, Schlichtung S. 139.

<sup>33</sup> Zhongguo Fazhibao vom 8. 2. 1985 S. 3; Zhang/Zhao, Guoji sifa S. 217.

<sup>34</sup> Zhang Zhongbo, Guoji sifaxue S. 219; Han/Yu/Huang-Luo, Niankan 1998 S. 566, jeweils mit Bezug auf die fünfte Fassung des Modellgesetzes aus dem Jahr 1999. Aktuell ist die sechste Fassung aus dem Jahr 2000, in Buchform veröffentlicht durch die Chinesische Gesellschaft für Internationales Privatrecht unter Federführung von Han Depei, Falü Chubanshe Beijing 2000. Die wichtigsten Vorschriften finden sich in Originaltext und deutscher Übersetzung im Anhang. Es ist in seiner englischen Version auch im Internet unter erhältlich.

<sup>35</sup> Zhongguo Falü Nianjian 1997 S. 971 zum IPR-Vereinheitlichungsversuch; Zheng Chengsi, ZF 1996 Nr. 6 S. 58.

<sup>36</sup> Im folgenden zitiert als *Xuehui*, SFF. In der Literatur finden sich Bezugnahmen auf diesen Entwurf in Zhongguo Falü Nianjian 1997 S. 971 und bei Zhang Zhongbo in seinem Lehrbuch „*Guoji sifaxue*“, Zhongguo Zhengfa Daxue Chubanshe 1999 (dort mit Bezug auf die im wesentlichen gleichlautende fünfte Fassung).

Rechtswissenschaft des IPR in der VR China und bietet so insbesondere im Hinblick auf vielerorts fehlende eindeutige Aussagen der einzelnen Autoren zu den Einzelproblemen einen vorzüglichen Anhaltspunkt für den Standpunkt der herrschenden Meinung in China.

## II. Der Streit um Territorialität und Universalität geistiger Eigentumsrechte in China

### 1. Die Unterteilung der Prinzipien

Das geistige Eigentum im engeren Sinne ist gekennzeichnet durch das ihm wesensbegründende Unkörperliche, eine absolute Ausschließlichkeitwirkung (*zhuanyouxing*), Territorialität, zeitliche Begrenztheit und Reproduzierbarkeit<sup>37</sup>. Teilweise wird die dingliche, absolute Wirkung von Immaterialgüterrechten von einer Mindermeinung noch bestritten; die h.M. verweist dagegen auf explizite Regelungen zu Ausnahmen von einer Schadenersatzpflicht bei Verletzung des Rechts am eigenen Bild und bejaht die absolute Wirkung von Immaterialgüterrechten<sup>38</sup>. Immaterialgüterrechte sind wegen ihrer dinglichen Wirkung den Sachenrechten ähnliche Rechte und damit im Gebiet des Staates belegen, der die Rechte auf gesetzliche Weise erteilt oder gewährt hat, im Gebiet des sogenannten Schutzlandes<sup>39</sup>. Auch in China gilt somit der Gedanke der territorialen Beschränkung der Immaterialgüterrechte, die vom jeweiligen Staat verliehen werden<sup>40</sup>. Dabei wird in China in der Dogmatik zur Anknüpfung zumeist viergeteilt unterschieden zwischen reinem Territorialitätsprinzip (welches seinerseits in das Schutzlandprinzip mündet), reinem Universalitätsprinzip, dem Ort der deliktischen Schädigung und einer gemischten Anwendung der Prinzipien der Territorialität und des Deliktsorts nebeneinander<sup>41</sup>. Während das Universalitätsprinzip in seinen Auswirkungen vor allem für Entwicklungsländer kritisch gesehen wird<sup>42</sup>, versteht die h.M. das Territorialitätsprinzip nicht in der oben genannten reinen Form, d.h. ohne irgendwelche Bezugnahme auf fremde Rechtsordnungen, sondern als eine Verbindungsform, die mit der Anknüpfung an den Deliktsort kombiniert ist. Diese Misch-

<sup>37</sup> Li Shuangyuan, *Guoji sifa* S. 222; Zhang Zhongbo, *Guoji sifaxue* S. 214, 215; Zheng Chengsi, *ZF* 1996 Nr. 6 S. 53 bis 60.

<sup>38</sup> Zheng Chengsi, *ZF* 1996 Nr. 6 S. 56; Li/Jin/Zhang/Li, *GSTL* S. 252.

<sup>39</sup> Lin/Li, *Guoji sifa* S. 307.

<sup>40</sup> Duan/Wang/Yang, *ZSFQ* S. 237, 248.

<sup>41</sup> Zhang Zhongbo, *Guoji sifaxue* S. 217 ff.; Liu/Yu/Zheng/Wang, *ZGS* S. 315; Huang/Wang, *ZGS* S. 180, 181; Li Shuangyuan, *Guoji sifa* S. 225 ff.; Li/Jin/Zhang/Li, *GSTL* S. 255 ff.

<sup>42</sup> Li Shuangyuan, *Guoji sifa* S. 225; Li/Jin/Zhang/Li, *GSTL* S. 255.

form ist gegenwärtig die vorherrschende Begründung für die Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes<sup>43</sup>.

## 2. Territorialität und die Frage der Rechtsinhaberschaft im Patentrecht

Wird im folgenden von „Patent“ gesprochen, so bezieht sich dieser Begriff in der Terminologie der chinesischen Gesetzessystematik gemäß Art. 2 Patentgesetz (im folgenden PatG<sup>44</sup>) auch auf Gebrauchs- und Geschmacksmusterpatente<sup>45</sup>. Materiellrechtlich ergeben sich zwar durchaus Unterschiede zwischen diesen drei Arten von Patenten<sup>46</sup>, kollisionsrechtlich wird dadurch aber keine abweichende rechtliche Beurteilung gerechtfertigt. Statistiken zeigen, daß von Beginn an das sog. Erfindungspatent von ausländischen Anmeldern den Vorzug erhielt<sup>47</sup>. Auch in den 90er Jahren betrifft die ganz überwiegende Anzahl (weit über 80 %) der von Ausländern angemeldeten Patente nach wie vor Erfindungspatente, aber auch Gebrauchs- und Geschmacksmusterpatente gewinnen für ausländische Anmelder allmählich an Bedeutung<sup>48</sup>.

### a) Das Schutzlandprinzip

Im Patentrecht gilt wie für alle gewerblichen Schutzrechte das Prinzip der strengen Territorialität<sup>49</sup>. Entstehung, Inhalt, Wirksamkeit und Erlöschen richten sich nach dem Recht des Schutzlandes, welches im Patentrecht das jeweilige das Patent erteilende Land ist<sup>50</sup>. Nach dem Gesetzentwurf zum IPR SFF wird terminologisch in Art. 93 für das Patent auf das Recht des Ortes abgestellt, wo das Patent beantragt wird<sup>51</sup>.

<sup>43</sup> Zhao Xianglin, GS S. 194; Li Shuangyuan a.a.O.; Liu/Yu/Zheng/Wang, ZGS S. 314; Lil/Jin/Zhang/Li, GSTL S. 254.

<sup>44</sup> CWHGB 1984 Nr. 1 S. 4 ff. für die erste Fassung; in der Fassung vom 25. 8. 2000 in GWYGB 2000 Nr. 30 S. 9; deutsche Übersetzung in GRUR Int. 2001 S. 541 ff.

<sup>45</sup> Wu Handong, Zhishi chanquanfa S. 119.

<sup>46</sup> Steinmann, Grundzüge S. 27, 28.

<sup>47</sup> Vgl. für frühere Zeiträume ZZ Nr. 40 S. 1 vom 28.3.1990 mit einer Gesamtstatistik vom 1.4.1985 bis zum 28.2.1990; Shen Yaozeng, GRUR Int. 1991 S. 262; regelmäßig aktualisierte Daten finden sich in China Patents and Trademarks, so z.B. CPT 2000 Nr. 3 S. 96 mit einem Anteil von über 90% der Erfindungspatente im erfaßten Zeitraum für ausländische Anmelder.

<sup>48</sup> CPT 1998 Nr. 2 S. 97; Shen Yaozeng, GRUR Int. 1991 S. 261.

<sup>49</sup> Han Depei, Guoji Sifa S. 259; Zhang/Zhao, Guoji sifa S. 123, 190; Fei Zongyi, Guoji sifa jiangyi S. 192; Zheng Chengsi, ZZ 1985 Nr. 6 S. 23; ders., ZF 1996 Nr. 6 S. 58.

<sup>50</sup> Fei Zongyi, Guoji sifa jiangyi S. 205.

<sup>51</sup> Zhang Zhongbo, Guoji sifaxue S. 220; etwas mißverständlich heißt der chinesische Ausdruck „zhuanti shenqingdi fa“, womit wörtlich übersetzt auch das Recht am Ort der Anmeldung gemeint ist. Dies wiederum führt bei einer Anmeldung nach dem PCT in einem ausländischen Mitgliedsstaat dazu, daß ein anderes Recht als dasjenige des Schutzlandes ein-

## b) Rechtsinhaberschaft und Vorfrage

## aa) Rechtsinhaberschaft

Beim Patentrecht wird die eigentumsgleiche Stellung, gekennzeichnet durch eine zeitlich begrenzte Ausschlußwirkung gegenüber Dritten<sup>52</sup>, und die Zugehörigkeit des Patents zu dem Eigentum privater Personen bejaht. Die VR China hatte mit der erstmaligen Schaffung eines Patentgesetzes Abschied genommen von dem bis dahin in sozialistischen Ländern üblichen System eines Erfinderscheins oder Wirtschaftspatents<sup>53</sup> und durch das Gesetz neue Ausschließlichkeitsrechte geschaffen<sup>54</sup>. Genau genommen wurde bislang zwischen Inhaberschaft eines Patentrechts von im Volkseigentum stehenden Einheiten und Inhaberschaft natürlicher oder juristischer Personen unterschieden<sup>55</sup>. Das zum zweiten Mal geänderte Patentgesetz vom 25. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juli 2001, hat diese Unterscheidung aufgehoben<sup>56</sup>. Die Bestimmung der Rechtsinhaberschaft obliegt dem Recht des Schutzlandes<sup>57</sup>. Der konkrete Inhalt des Rechts und sein Erlöschen fallen in den Bereich des Immaterialgüterstatuts<sup>58</sup>.

## bb) Die Vorfrage

Fragen der Rechtsinhaberschaft zählen zu den klassischen Fallgruppen des Problems der Vorfrage. Die Behandlung der Vorfrage im chinesischen Recht ist strittig<sup>59</sup>, eine ausdrückliche Norm zur Regelung dieses Problems existiert nicht<sup>60</sup>. Einige Stimmen in der Literatur wollen die Vorfrage nach dem Recht des Staates beurteilen, auf den das Kollisionsrecht der *lex fori* verweist, andere wollen unselbständig anknüpfen und das Recht der Hauptsache heranziehen<sup>61</sup>. Eine eindeutige Klärung dieses Problems ist bislang nicht möglich,

---

schlägig wäre: Die Gesamtschau mit Art. 94, 95 und 96 SFF und die Kommentierung in *Xue-hui*, SFF S. 133 ergeben aber, daß mit dieser Regelung das Recht desjenigen Landes gemeint sein muß, für welches das Patent angemeldet wird. Es bleibt abzuwarten, ob diese sprachliche Ungenauigkeit des Entwurfs noch korrigiert werden wird.

<sup>52</sup> *Wu Handong*, *Zhishi chanquanfa* S. 195, 196.

<sup>53</sup> Vgl. den Überblick über die geschichtliche Entwicklung der chinesischen Gesetze im Patentrecht bei *Wu Handong*, *Zhishi chanquanfa* S. 123 bis 125.

<sup>54</sup> von *Füner/Häußer*, *Gewerbliche Schutzrechte* S. 25, 26.

<sup>55</sup> *Zhang Ping*, *Zhishi chanquanfa* S. 65; *Duan/Wang/Yang*, *ZSFQ* S. 251; *Steinmann*, *Grundzüge* S. 200 ff.

<sup>56</sup> *Wang Yanhong*, *AIPPI Journal*, Extra Issue 2001 S. 30.

<sup>57</sup> *Zhang Zhongbo*, *Guoji sifaxue* S. 220.

<sup>58</sup> *Xu Xue*, *GS* S. 298; *Liu/Yu/Zheng/Wang*, *ZGS* S. 319.

<sup>59</sup> *Li/Jin/Zhang/Li*, *GSTL* S. 132.

<sup>60</sup> *Huang/Wang*, *ZGS* S. 114.

<sup>61</sup> *Fei Zongyi*, *Guoji sifa jiangyi* S. 46; *Liu/Yu/Zheng/Wang*, *ZGS* S. 67.

denn auch die Regelung in Art. 15 SFF ist nicht eindeutig: Der Ausdruck der Bestimmung des anwendbaren Rechts *genju benfa* (gemäß diesem Recht/Gesetz) läßt Spielraum für Zweifel, ob das chinesische SFF und damit die selbständige Anknüpfung nach der *lex fori* gemeint ist oder die *lex causae*.

Das Vorliegen einer Vorfragenproblematik wird aber im chinesischen Recht ohnehin nur unter sehr engen Voraussetzungen bejaht: Zum einen muß das Kollisionsrecht der *lex causae* für die Hauptfrage auf ausländisches Recht verweisen, zum anderen muß die Vorfrage zur Lösung der Hauptfrage absolut und unentbehrlich sein und schließlich muß das Kollisionsrecht des Staates der *lex causae* auf ein anderes Recht verweisen als das Kollisionsrecht der *lex fori*.<sup>62</sup>

Das erst spät in der Wissenschaft des IPR entdeckte Problem der Vorfrage übt unter diesen Voraussetzungen im Bereich des geistigen Eigentums keinen wesentlichen Einfluß aus. Die Frage nach einer selbständigen oder unselbständigen Vorfrageanknüpfung wird nämlich nur dann für das materielle Ergebnis bedeutsam, wenn bei einer unselbständigen Anknüpfung nach der *lex causae* das ausländische Kollisionsrecht zu einer anderen Rechtsordnung führen würde als die entsprechende Kollisionsnorm der *lex fori* bei einer selbständigen Anknüpfung und zweitens die materiellen Rechtsnormen der in Frage stehenden beiden Rechtsordnungen inhaltlich voneinander abweichen. Im Immaterialgüterrecht kann die Vorfrage im wesentlichen nur bei der Frage der Inhaberschaft an einem verletzten Recht bedeutsam werden. Die grundsätzliche Anknüpfungsregel für das Entstehen, die Existenz, den Inhalt und das Erlöschen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte ist in beiden Ländern das Schutzlandprinzip als Immaterialgüterstatut. Damit ergeben sich bei der Frage der Rechtsinhaberschaft keine inhaltlichen Abweichungen im Ergebnis. Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mag allerdings bei unterschiedlichen Regelungen im chinesischen und deutschen Recht bei der Frage der Inhaberschaft an Immaterialgüterrechten eine Abweichung vorstellbar sein, wenn das Arbeitsstatut bzw. ein Vertragsstatut teilweise Vorrang vor dem Immaterialgüterstatut hat.<sup>63</sup>

### 3. Territorialität und die Frage der Rechtsinhaberschaft im Markenrecht

#### a) Das Schutzlandprinzip

Auch im Markenrecht ist die Geltung des Territorialitätsprinzips anerkannt.<sup>64</sup> Ausländer und ausländische Unternehmen genießen nach der PVÜ

<sup>62</sup> Zhang/Zhao, Guoji sifa S. 80, 81; Huang/Wang, ZGS S. 113.

<sup>63</sup> Vgl. dazu das 6. Kapitel zu den Arbeitnehmererfindungen und Arbeitnehmerwerken.

<sup>64</sup> Han Depei, Guoji sifa S. 277; Zheng Chengsi, ZF 1996 Nr. 6 S. 58.

## Sachverzeichnis

- Abspaltungstheorie 175, 190
- Abstraktionsprinzip 148, 186, 214
- AGBG 70 f., 193, 198
- Aktivlegitimation 170, 263 f., 284ff.
- Anerkennungsprotokoll 276 f.
- Anknüpfung
  - Selbständige 10
  - Statutistische 51
  - Vertragsakzessorische 210 ff., 223 ff.
  - Vorrangige 4, 116
- Anknüpfungspunkt 21 ff., 49 ff.
  - Wechsel 45
- Anwaltsschlichtung 292 ff., 296
- Arbeitnehmererfindung 89 ff., 226 ff., 247 ff.
- Arbeitnehmerwerke 233ff., 249, 253
- Arbeitsstatut 10, 195, 226 ff.
- Aufenthaltort 20 ff., 27, 47
  - Ständiger 205
- Auftragserfindung 227, 231
- Außenwirtschaftsvertragsgesetz 3 ff., 30 ff., 125
- Auslandsbeziehung 18 f., 27, 47
- Ausländisches Recht 40, 53, 69
- Auslegung 24 ff., 29, 44
- Ausschließlichkeitsrecht 9, 137
- Aussöhnung 290 f.
  
- Begehungsort 52, 224, 281
- Beispielsgesetz 6, 23, 203
- Brüsseler Satellitenabkommen 121
- Budapester Vertrag 81, 110
  
- Charakteristische Leistung 47, 187, 193 ff.
- CIETAC 40, 69, 299 ff.
- COFTEC 129
- Common Law 57, 249
  
- Deliktsfähigkeit 60, 203
- Deliktort 60, 201 ff., 266
- Deliktische Verletzung 214 ff.
- Deliktsstatut 60, 201, 220 ff.
- Dingliches Recht 176
- Dingliche Wirkung 144, 160, 179
- Dualismus 139 ff., 144, 250
  
- Eingriffsnormen 70, 72
- Einheitstheorie 144, 149, 182 ff.
- Engste Verbindung 46 f., 133 ff., 186 ff.
- EPÜ 110 ff., 247, 277
- Erfinderrecht 127 f., 146, 230
- Erfindung
  - Dienstliche 89, 228 ff., 293
  - Nicht dienstliche 228 ff.
- Erscheinungsort 54
- EuGVÜ 271 ff.
- EuGVVO 271 ff.
  
- Favor negotii 77, 196, 199
- Fermdelikt 206, 208
- Fremdenrecht 17, 63 ff., 80 ff.
- Formbedürftigkeit 66, 167, 311
- Forum shopping 224, 266
  
- Gebrauchsmuster 93, 146, 281 f.
- Gegenseitigkeitsprinzip 96, 100
- Gemeinschaftsmarkenverordnung 115, 278 ff.
- Gemeinschaftsmarkengerichte 115, 278 ff.
- Gerichtsstand 66, 220, 257 ff.
- Gerichtsstandvereinbarung 46, 261 f., 275
- Gesamtschaden 265 f.
- Gesamtverweisung 58 f., 112 ff., 247
- Geschäftsfähigkeit 22 ff., 40, 76 f.
  - Juristische Personen 23
  - Natürliche Personen 22

- Geschmacksmuster 8, 76, 249  
 Gesetzesänderung 44  
 Gesetzesverletzung 211 f.  
 Gemeinschaftspatent Übereinkommen  
     111, 277  
 Gründungstheorie 60, 77  
 GTA 84, 120  
 Günstigkeitsprinzip 70, 119, 208
- Inländerbehandlungsgrundsatz 15 ff., 75,  
     90 ff.  
 Interlokales Privatrecht 41, 77  
 Internationale Gepflogenheiten 3 ff., 17,  
     255  
 Internationale Übereinkommen 80 ff., 109  
     ff.  
 Internet 15, 224, 266 ff.  
 IPÜ 112
- Joint Venture 132
- Know-how 127  
 Kollisionsrecht 64  
 Konventionsrecht 13, 65, 278
- Lex loci actus 191, 195 f.  
 Lex loci protectionis 50, 117 ff., 220 ff.  
 Lex mercatoria 4, 69, 312 ff.  
 Lex personae 59, 257 f., 270  
 Lizenzen 138, 154 ff., 286  
     Ausschließliche 168 ff., 178, 263  
     f.  
     Einfache 162 ff., 175 f., 286  
     Lizenzgeber 158 ff., 189 ff.  
     Lizenznehmer 156 ff., 263  
     Monopollizenz 168, 264
- Lizenzvertrag 154 ff., 197 ff.  
     Bilateraler 188  
     Dingliche Wirkung 179, 181  
     Formerfordernisse 156, 162, 177  
     Lizenzart 155, 161, 168
- Multinationaler 149, 171 ff., 188  
     ff.  
 Rechtsnatur 154 ff., 166, 175 ff.
- Markenrecht  
     Beweiszeichen 136  
     Kollektivmarken 136  
     Teilweise Übertragung 135  
     Übertragbarkeit 135 f., 147 f.
- Mindestrechte 56 f., 84 f., 117 f.  
 Miterfindungsschöpfung 227, 230 f., 254  
 Miturheberschaft 239, 243 ff., 253 f.
- MMA 82, 114, 149  
 MMP 82, 114, 149  
 MOFTEC 129, 295  
 Monismus 139 f., 147, 250  
 Montevideo 120
- Niederlassung 23, 46 f., 137 f.  
 Nizzaer Abkommen 83
- Ordre public 35 ff., 44 f., 72 ff.
- Parteifähigkeit 257, 283  
 Patentanmelderecht 90, 125 ff., 228
- Patentrecht  
     Europäisches 179  
     Gemeinschaftspatent 111 f., 146,  
     177  
     Inhaberschaft 9 f.  
     Miterfindung 227, 230 ff., 253 f.
- PCT 82, 94, 110  
 Postulationsfähigkeit 257 f., 284  
 Prozeßfähigkeit 257 f., 283 f., 311  
 PVÜ 80 f., 91 f., 109 ff.
- Qualifikation 59, 175, 213 ff.
- RBÜ 83 ff., 116 ff.  
 Rechtsfähigkeit 59 f., 257, 283  
 Rechtsinhaberschaft 8 ff., 15, 226  
 Rechtswahl 29 ff.  
     Änderung 43, 68 f.

- Deliktsrecht 209, 22, 225
- Form 41, 66
- Grenzen 33, 70, 152
- Hypothetische 43
- Konkludente 43, 67
- Natur 65
- Schriftliche 42 f.
- Stillschweigende 43, 67
- Teilweise 39 f., 77
- Umfang 37 f.
- Wirksamkeit 45 f., 66, 77
- Zeitpunkt 43, 66
- Rechtswahlvereinbarung 46, 65 f., 77
  - Selbständigkeit 46
- Renvoi 38, 78, 214
- Reziprozität 255
- Rom-Abkommen 83, 120, 309
- Sachnormverweisung 68
- Sammelwerke 243 f.
- Schadenersatz 29, 132, 210 ff.
- Schadensort 274
- Schiedsabrede 305 ff., 310 ff.
- Schiedsgericht 302
- Schiedsrichter 301, 303, 310
- Schlichtung 288 ff.
- Schlichtungsorgane 292
- Schutzland
  - Primäres 190
- Schutzlandprinzip 8, 10, 58 f.
- Shifanfa 3, 6, 318 ff.
- Sitztheorie 60, 77
- Software 15, 217 ff., 238 ff.
- Sonderanknüpfung 70 ff., 202
- Sortenschutz 112 f., 277
- Spaltungstheorie 182 ff., 200
- Staatsangehörigkeit 20 f., 54, 256
- Statut
  - Arbeitsvertragsstatut 229, 242, 250
  - Deliktsstatut 60, 201 ff., 220 ff.
  - Urheberrechtsstatut 14, 54 f.
  - Statutenwechsel 62
  - Straßburger Fernsehabkommen 121
  - Streitregelungsprotokoll 111 f., 277 f.
  - Technologie
    - Export 31
    - Import 31 f., 47, 130
  - Technologietransfer 28 ff., 124 ff., 132 ff.
  - Technologievertrag 125, 237
  - TLT 114
  - TRIPS 80, 98 f., 109 ff.
  - TRT 114
  - Übertragung
    - Marken 11, 136 ff., 149
    - Patent 125 f., 133, 151
    - Software 143
    - Urheberrecht 139 ff.
  - Ubiquitätsgrundsatz 225
  - Universalitätsprinzip 13, 54 ff., 74 ff.
  - Urhebervertragsrecht 118, 178 ff., 192 f.
  - Ursprungsland 13 f., 54 ff., 117 ff.
  - Verfahrensrecht 59, 256 ff., 304 ff.
  - Verfassung 87 f.
  - Vertragsanknüpfung 23
    - Einheitliche 24
    - Pluralistische 24
  - Vertrag
    - Errichtung 131, 133 153
    - Form 27, 133
    - Wirksamkeit 28, 133, 138
  - Vertragsgesetz 29 ff., 125 ff., 211
  - Vertragsstatut 76, 130, 172 ff.
  - Vertragsverletzung 40, 171, 209 ff.
  - Verzichtstheorie 175 f., 190
  - Vorfrage 9 f., 161
  - WIPO 81 f.
  - Wohnsitz 20 ff., 47, 165
  - WUA 84 f., 119 f.

Zerlegungstheorie 133 f.

Zuständigkeit 258 ff., 278 ff.

    Ausschließliche 260, 278

    Besondere 259

    Funktionale 260, 275, 279

    Internationale 258, 272, 280

    Nationale 280 ff.

    Sachliche 275, 281 f.

Zwingendes Recht 70, 78, 131